

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00095

vom 19. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00095

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00095 du 19 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00095 del 19 agosto 2016

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer).

E. 1.2

Nach Art.

37 Abs.

4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Verwaltungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern.

E. 1.3

Der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren setzt – wie im Beschwerdeverfahren (Art. 61 lit. f ATSG) – die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Partei, die fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie die sachliche Gebotenheit des Beizugs eines Anwalts oder einer Anwältin voraus. Eine anwaltliche Verbeiständung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, in denen ein Rechtsanwalt beigezogen wird, weil schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (BGE 132 V 200 E.

4.1 mit Hinweisen). Es sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Offizialmaxime oder dem Untersuchungsprinzip beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Die Offizialmaxime rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 125 V 32 E. 4b mit Hinweisen; unlängst bestätigt im zur Publikation vorgesehenen Bundesgerichtsurteil 8C_67 6/2015 vom 7. Juli 2016 E. 7.2). 2. 2.1

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführenden auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren. 2.2

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) auf den Standpunkt, dass die formellen Anforderungen an eine Einsprache gering seien (S. 2 unten). Die Beschwerdeführenden

hätten bisher den Kontakt mit der Durchführungsstelle selbst führen und auch im vorangehenden Einsprache- und Beschwerdeverfahren betreffend hypothetisches Einkommen ohne Rechtsvertreter agieren können. Wenn dies nicht zumutbar gewesen wäre, wäre der Beizug einer unentgeltlichen Fach- oder Vertrauensperson einer sozialen Institution möglich gewesen. Die Voraussetzung der Notwendigkeit einer Vertretung sei somit nicht erfüllt (S. 3 oben).

Im Rahmen der Beschwerdeantwort (Urk. 7) hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass sich der Beschwerdeführer 2 bis zum Beizug von Rechtsanwalt Dr. Heusser im November 2014 um sämtliche administrativen Angelegenheiten selbst gekümmert habe. Die Beschwerdeführerin 1 habe den Kontakt mit ihr nie geführt. Auch heute sei keine Vertretung für die administrativen Angelegenheiten vorhanden. Die Pro Senectute befasse sich lediglich mit der AHV-Materie. Die Beschwerdeführenden

hätten die Pro Infirmis, welche IV Rentner betreue, nicht aufgesucht und stattdessen einen externen Rechtsanwalt beigezogen (S. 2). 2.3

Die Beschwerdeführenden

hielten in der Beschwerde (Urk. 1) fest, sie seien aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, ein Einspracheverfahren selber zu führen. Seit etwa einem Jahr sei eine akute Verschlechterung des psychiatrischen Krankheitsbildes des Beschwerdeführers 2 erfolgt. Die Beschwerdeführerin 1, welche nur über geringe Deutschkenntnisse verfüge, leide an einer Krebserkrankung (S. 6

Ziff. 9). Die Vertretung durch eine unentgeltliche Rechtsberatungsstelle oder Institution sei nicht möglich gewesen (S. 7 Ziff.

E. 1.4

Im Mai 2012 hatte sich Y.____ wieder zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet. Mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 2.

Juni 2015 wurde festgehalten, dass er mit Wirkung ab November 2012 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente habe (Prozess Nr. IV.2013.01156).

E. 1.5

Mit Einspracheentscheid vom 27. Juli 2015 (Urk. 8/7) hiess die Stadt Z.____ die Einsprache der Versicherten teilweise gut und hielt fest, dass eine Erhöhung des hypothetischen Einkommens nicht gerechtfertigt sei. Gleichzeitig wies sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung mangels Notwendigkeit ab. 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 27. Juli 2015 (Urk. 2) erhoben Y.____ und X.____ am 8. September 2015 Beschwerde (Urk. 1) und beantragten, dieser sei aufzuheben und es sei ihnen für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Vertretung zu gewähren (S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 16. September 2015 ersuchte die Durchführungsstelle der Stadt Z.____ um Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 3

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

(ATSG) aufgehoben. Dieser Entscheid wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 16. August 2010 geschützt (Prozess Nr. IV.2009.00079).

E. 3.1

Vorliegend kam es zum Einspracheverfahren , nachdem die Beschwerdegegnerin das dem Beschwerdeführer 2 anzurechnende hypothetische Erwerbseinkommen erhöht und aufgrund dessen die Auszahlung der Zusatzleistungen ab 1.

No vember 2014 ein ge stellt hatt e. Bei der Beurteilung , ob respektive in wel cher Höhe einem Leistungsanspr echer bei der Berechnung des An spruchs auf Zusatz leistungen ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist, stellen sich zwar teil weise

komplexere rechtliche Fragen . Dennoch besteht kein generelle r An spruch auf die Bewilligung ein er unentgeltlichen Rechtsvertretung , wenn es um die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens geht .

Vorliegend ergibt sich aus den Akten , dass der Beschwerdeführer 2 seine Interessen im früheren Ver fahren betreffend hypothetisches Einkommen selber wahrnehmen konnte (v gl. Prozess Nr. ZL.2012.00085).

E. 3.2

Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers 2 hat sich jedoch zwischen zeitlich verschlechtert. G emäss Bericht von Dr. med. A.____ , Facharzt für Neurologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie, vom 17. April 2015 (Urk. 3/5) leidet er an einer schweren und chronischen psychiatrischen Erkrankung. Es bestehe eine kombinierte Persönlichkeitsstörung und in den letzten Jahren sei ein therapeutisch kaum beeinflussbares verzweifelt-depressi ves Syndrom hinzugetreten (S. 1).

Dr. A.____ berichtete am 27.

August 2015 (Urk. 3/4) über eine akute Verschlechterung aus psychiatrischer Sicht gegen Ende des Jahres 2014. Diese Verschlechterung stehe in Zusammenhang mit der für ihn vollkommen überraschenden und nicht nachvollziehbaren Streichung der Ergänzungsleistungen und der daraus resultierenden Notsituation des Ehe paares. Aufgrund seiner psychiatrischen Erkrankung

und dem genannten Ver lauf sei der Beschwerdeführer 2 ab November 2014 definitiv nicht mehr in der Lage gewesen, persönlich den Kontakt mit de r entsprechenden Amtsstelle auf zunehmen und die diesbezügliche n Ve rhandlungen selbst zu führen . Dies sei auch gegenwärtig noch der Fall.

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 2 im rele vanten Zeitpunkt – die angefochtene Verfügung dat iert vom 29. Oktober 2014 – a us gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war , seine Interessen genügend zu vertreten. Dass die Beschwerdeführerin 1 fähig gewesen wäre, sich im Ver fahren zurechtzufinden , erscheint angesichts ihres Gesundheitszustandes und ihrer beschränkten Deutschkenntnisse mehr als fraglich. Davon geht indessen auch die Beschwerdegegnerin nicht aus.

E. 3.3

Damit bleibt zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführenden mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen beziehungsweise unentgeltli cher Rechtsberatungen hätten behelfen können.

Vorab ist festzuhalten, dass die Sozialhilfebehörde im relevanten Zeitpunkt (noch) nicht involviert war. Bis Ende Oktober 2014 erhielten die Beschwerdeführenden noch Zusatzleistungen. Sozialhilfeleistungen bezogen sie erst viel später, nämlich vom 1. Juni bis 30. September 2015 (vgl. entsprechende Bestätigung der Sozialberatung der Stadt Z., Urk. 11/1).

Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer 2 vor der Mandatierung eines Rechtsanwaltes um eine Interessenwahrung durch Dritte bemüht hatte. So wandte er sich am 4. November 2014 an die Sozialberatung von Pro Senectute Kanton Zürich (vgl. Stellungnahme der Pro Senectute vom 31. August 2015, Urk. 3/10, sowie Vollmacht vom 7. November 2014, Urk. 14/2). Diese erachtete sich als zuständig, da die Beschwerdeführerin 1 über 60 Jahre alt ist, verfügte aber nicht über die erforderliche Fachkompetenz. Da es um eine IV-Thematik gegangen sei, habe sich der zuständige Berater entschieden, für das Rechtsmittelverfahren eine Rechtsvertretung (Rechtsanwalt) zu finden (vgl. Stellungnahme der Pro Senectute vom 31. August 2015, Urk. 3/10).

Die Beschwerdegegnerin machte geltend, dass die Beschwerdeführenden die Pro Infirmis, welche IV-Rentner betreue, nicht aufgesucht hätten.

Aus dem Schreiben der Pro Infirmis vom 2. November 2012 (Urk. 14/3) ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer 2 bereits im Oktober 2012 an die Beratungsstelle der Pro Infirmis gewandt hatte, jedoch von dieser abgewiesen worden war. Angesichts dessen kann dem Beschwerdeführer 2

nicht zum Vorwurf gemacht werden, sich dort nicht nochmals gemeldet zu haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden erst einen Anwalt beizogen, nachdem sie erfolglos eine soziale Einrichtung kontaktiert hatten. Es ist nicht ersichtlich, dass eine geeignete soziale Institution die Vertretung der Beschwerdeführenden im Einspracheverfahren

hätte übernehmen können.

E. 3.4

Vor diesem Hintergrund

ist die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung

im vorliegenden Fall ausnahmsweise zu bejahen.

Die Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden ist angesichts ihrer finanziellen Situation ausgewiesen. Vom 1. Juni bis 30. September 2015 bezogen sie Sozialhilfeleistungen (vgl. Bestätigung Sozialhilfebezug, Urk. 11/1). Offenbar meldeten sich die Beschwerdeführenden beim Sozialamt ab, obwohl sie weiterhin Anspruch auf Unterstützung gehabt hätten (vgl. Urk. 9 S. 2; vgl. auch Budget vom 1. Juni bis 30. November 2015 in der Beilage von Urk. 11/1 sowie Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit samt Belegen, Urk.

10/11).

Schliesslich kann das Verwaltungsverfahren auch nicht als aussichtslos im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezeichnet werden, wurde die Einsprache doch in materielle Hinsicht gutgeheissen.

Somit haben die Beschwerdeführenden Anspruch auf unentgeltliche Vertretung im Einsprache verfahren .

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde . 4.

Da

Beschwerdeverfahren im Bereich der Zusatzleistungen kostenlos sind (Art. 61 lit . a ATSG) ,

erweist sich das Gesuch der B eschwerdeführe nden um unentgeltliche Prozessführung (Urk. 1 S. 2 Ziff. 3) als gegenstandslos.

5.

In Anbetracht des Verfahrensausgangs ist die Beschwerdegegnerin zu verpflich ten, den anwaltlich vertretene n

Beschwerdeführe nden eine Prozessents chädi gung zu bezahlen. Diese be misst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rück sicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3

GSVGer). Beim praxisgemässen Stunden ansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) sowie mit Blick auf die von Rechtsanwalt Dr. Heusser eingereichte Hon orarnote (Urk.

E. 7

). Diese Eingabe wurde den Beschwerdeführenden am 2 5. September 2015 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk.

E. 12

). Sie seien vorliegend durch die Pro Senectute beraten worden. Diese habe das Einsprache verfahren nicht selber führen wollen (S. 8 Ziff.

E. 13

). Des Weiteren machten d ie Beschwerdeführenden geltend, gemäss Rechtsprechung bestehe gerade dann ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung , wenn die Anrechnung von hypothetischem Einkommen des Ehepartners eines Zusatzleistungsbezügers

strittig sei (S. 10 Ziff.

E. 17

; mit Verweis auf das Urteil des hiesigen Ger ichts vom 3 1. August 2010 E. 3.3, Prozess Nr. ZL.2009.00039).

Mit Eingabe vom 2 2. Oktober 2015 (Urk. 13) gaben die Beschwerdeführenden an, der Beschwerdeführer 2 habe sich durchaus bei der Pro Infirmis gemeldet, sei jedoch bereits im November 2012 von dieser abgewiesen worden (vgl. dazu auch Urk. 14/3). A uch die NGO humanrights.ch habe keine rechtliche Beratung anbieten können (vgl. dazu

Urk. 14/4) . 3.

E. 18

) ist vorlie gend eine Entschädigung von Fr. 3 ' 1 39.5 0 (inklusive Bar auslagen und Mehrwertsteuer) an gemessen.

Damit erweist sich der von den Beschwerdeführenden für das vorliegende Verfahren gestellte Antrag auf unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2 Ziff. 3) als gegenstandslos. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gut heissung der Beschwerde wird Ziff. III des

Einspracheentscheid es der Stadt Z.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 27. Juli 2015 aufgehoben, und es wird festgelegt, dass die Beschwerdeführenden Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren haben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Prozessentschädigung von Fr. 3'139.50 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser - Stadt Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Mosimann Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.